
Ausführungsbestimmungen betreffend die Aufsicht über die Stiftungen ¹

(Änderung vom 3. Juni 2019)

Der Konkordatsrat der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen der ZBSA betreffend die Aufsicht über die Stiftungen vom 16. September 2005² werden wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

² Sie sind nicht anwendbar auf Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen (Art. 87 ZGB) sowie auf Stiftungen, die der Aufsicht des Bundes unterstehen. Für Personalvorsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, und für Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, gelten die Ausführungsbestimmungen der ZBSA über die berufliche Vorsorge vom 16. September 2005³.

§ 3 Abs. 3

³ Erachtet sich die ZBSA für unzuständig, überweist sie die Unterlagen an die ihrer Ansicht nach zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 4 Abs. 2

² Gemäss Art. 2 Abs. 3 des Konkordats nimmt die ZBSA für die Konkordatskantone, die ihr die Aufsicht über die Stiftungen übertragen haben, bezüglich der kantonalen und kommunalen Stiftungen auch die Aufgaben der Änderungsbehörde im Sinne der Art. 85, 86 und 86a ZGB wahr.

§ 5 Bst. e

(Die Aufsichtsbehörde prüft)

e. die Gesuche von Stiftungen um Befreiung von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu bezeichnen (Art. 83b Abs. 2 ZGB).

§ 6 Abs. 1 Bst. c und k (neu)

¹ (Stellt die Aufsichtsbehörde Mängel fest, trifft sie die zur Behebung erforderlichen Massnahmen. Zu diesem Zweck stehen ihr insbesondere folgende Aufsichtsmittel zur Verfügung:)

- c. die Einsetzung eines Sachwalters;
- k. die Ernennung des fehlenden Organs.

§ 7 Abs. 1 Bst. a

¹ (Jede Stiftung hat der Aufsichtsbehörde unaufgefordert alljährlich spätestens sechs Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres folgende rechtskonform und original unterzeichnete Dokumente zur Prüfung und Kenntnisnahme einzureichen:)

a. die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang);

Haupttitel vor § 9

IV. Änderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

§ 10 Abs. 1

¹ Gesuche betreffend die Änderung, die Umwandlung oder die Aufhebung einer Stiftung sind der ZBSA zur Entscheidung zu unterbreiten. Ihre Verfügung hat konstitutive Wirkung.

§ 11 Abs. 1 und 2

¹ Das Verfahren für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Verfügungen und Entscheiden der ZBSA sowie das Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Vorschriften des Standortkantons Luzern.

² Rechtsmittelinstanz ist das Kantonsgericht des Kantons Luzern.

§ 12 Abs. 3

³ Die jährliche Aufsichtsgebühr wird aufgrund des Bruttovermögens der Stiftung und die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen werden nach effektivem Aufwand bemessen und den Stiftungen oder den Gesuchstellern in Rechnung gestellt.

II.

Die Änderung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Für den Konkordatsrat
Der Präsident: Othmar Filliger
Die Protokollführerin: Barbara Reichlin Radtke

¹ GS 23-58.

² SRSZ 211.210.3.

³ SRSZ 211.210.2.